



Verkündet am 13. Juni 2023
Gutzmann, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 9. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2023 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schulte,
die Richterin am Verwaltungsgericht Schloss,
den Richter Faig,
die ehrenamtliche Richterin Kautz und
den ehrenamtlichen Richter Müller

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung.

Der 1960 in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) geborene Kläger absolvierte nach dem Besuch der polytechnischen Oberschule eine Ausbildung zum Gas-Wasser-Installateur. Anschließend arbeitete er in diesem Ausbildungsberuf sowie als Schlosser (u.a. in der deutschen Staatsoper Berlin); kurzzeitig war er 1979 als Helferzieher im Königin Elisabeth-Hospital und 1984 in einer Schule für Kinder mit „Körperbehinderung“ in Berlin-Lichtenberg beschäftigt. Von Mai 1985 bis Oktober 1986 leistete der Kläger Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee (NVA) und bemühte sich um die Zulassung zum Studium als Heimerzieher. Anschließend nahm er zunächst seine Tätigkeit in der Körperbehindertenschule Berlin-Lichtenberg wieder auf und wechselte im Januar 1987 an das Kinderheim Makarenko in Berlin. Im Mai 1987 stimmte die Abteilung Volksbildung des Magistrats einer Aufhebung dieses Arbeitsverhältnisses zu und stellte fest, eine Delegation zu einem Studium sei nicht gerechtfertigt. Danach arbeitete der Kläger bis 1990 als Bühnenhandwerker bei der Akademie der Künste der DDR.

Im November 1978 wurde der Kläger auf einer Reise mit Freunden nach Prag an der Grenze im Zug festgenommen und wegen „asozialen Verhaltens“ mit einem Einreiseverbot in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik (CSSR) belegt. Sein Vorhaben, sich aus der DDR ausschleusen zu lassen, brach er im Dezember 1978 ab und zeigte sich selbst sowie zwei weitere Bürger der DDR – Q_____ – am 11. Dezember 1978 bei den Sicherheitsbehörden an. Daraufhin wurde er in die zentrale Personenkartei und weitere Karteien des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) aufgenommen und durch Mitarbeiter des MfS überwacht. Außerdem wurde seine Korrespondenz mit Freunden und Bekannten im westlichen Ausland kontrolliert. Während seiner Wehrdienstzeit litt er unter Schikanen dienstälterer Soldaten seiner Einheit, reagierte depressiv und hegte Suizidgedanken. Der zum Ende des Grundwehrdienstes verfasste Abschlussvermerk des MfS bescheinigte dem Kläger

eine politisch indifferente Haltung zu den Verhältnissen in der DDR; er sei erneut mit Äußerungen über die Möglichkeiten eines illegalen Verlassens der DDR in Erscheinung getreten und solle wegen der Widersprüchlichkeit in seinem Auftreten und seinen Handlungen auch künftig unter „operativer Kontrolle“ gehalten werden. Der Kläger war im Sicherungsvorgang Kultur / Massenmedien des MfS erfasst. Er plante private Fotoausstellungen, darunter die Ausstellungen „Dokumente“ (1987) und „Solidarnosc“ (1989). Darüber hinaus war er im Oktober 1989 an der Organisation von Veranstaltungen des Neuen Forums beteiligt, weshalb er zum Rat des Stadtbezirks einbestellt wurde.

Ab März 2014 wurde dem Kläger eine Erwerbsunfähigkeitsrente wegen einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung und einer reaktiven depressiven Anpassungsstörung zuerkannt. Im März 2015 beantragte er seine verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung. Ihm sei wegen seiner oppositionellen Haltung 1978 der weitere Besuch der Abendschule und in den 1980er Jahren der Zugang zum Studium verwehrt worden. Seine Stelle als Hilfserzieher habe er verloren, weil er gegen die teils brutalen Methoden der Heimerziehung protestiert habe und seine oppositionelle Haltung erkennbar geworden sei. Deshalb habe er auch den für die Studienzulassung erforderlichen Helferkurs nicht absolvieren dürfen. Von 1983 bis 1989 sei er Zersetzungsmaßnahmen des MfS ausgesetzt gewesen. Dadurch sei er gesundheitlich geschädigt und in seiner beruflichen Entwicklung behindert worden. Das MfS habe ihm die geplanten Ausstellungen unter Androhung von Haft verboten und ihn 1987 insgesamt dreimal festgenommen, unter anderem zur Durchsetzung des Ausstellungsverbots. Er habe in permanenter Angst vor erneuter Inhaftierung und in ständiger Unsicherheit gelebt. Der Beklagte lehnte die Anträge des Klägers mit Bescheiden vom 17. Februar 2018 ab und wies seine Widersprüche mit Widerspruchsbescheiden vom 24. Juni 2019 zurück.

Hiergegen hat der Kläger am 24. Juli 2019 Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Nach Übertragung auf die Einzelrichterin hat das Verwaltungsgericht die Klage mit Urteil vom 28. Januar 2021 – VG 9 K 536.19 –, berichtigt durch Beschluss vom 23. Februar 2021, abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. Oktober 2022 – 8 C 15/21 – das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben, soweit es die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung des Klägers wegen dessen Überwachung durch Mitarbeiter und Informelle Mitarbeiter des MfS während des Grundwehrdienstes, wegen seiner drei Festnahmen durch Sicherheitsbehörden der DDR im Jahr 1987 sowie wegen des mit der Androhung –

weiterer – Haft verbundenen Verbots zweier Fotoausstellungen in den Jahren 1987 und 1989 abgelehnt hat. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen. Im Übrigen hat es die Revision zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es festgestellt, dass sich die genannten hoheitlichen Maßnahmen als rechtsstaatswidrig im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwRehaG erweisen. Der Kläger habe schlüssig dargelegt und anhand der eingereichten ärztlichen Atteste glaubhaft gemacht, dass die gegen ihn ergriffenen Maßnahmen zu einem Eingriff in seine psychische Gesundheit geführt haben und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG). Es habe aber nicht abschließend beurteilen können, ob – im Hinblick auf die Benennung zweier an dem gemeinsamen Fluchtplan beteiligter DDR-Bürger bei der Selbstanzeige im Dezember 1978 – eine Rehabilitation hinsichtlich der festgestellten rechtsstaatswidrigen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 VwRehaG ausgeschlossen sei, da das Verwaltungsgericht hierzu keine tatsächlichen Feststellungen getroffen habe.

Der Kläger ist der Auffassung, ein Ausschlussgrund liege nicht vor. Es könne nicht bewiesen werden, dass der Kläger gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen habe. Die Gewährungsbehörde trage die materielle Beweislast für die tatsächlichen Grundlagen des Ausschlussgrundes. Er sei gezwungen gewesen, sich selbst anzuzeigen. Bei einer (erzwungenen) Selbstanzeige liege gerade kein klassischer Fall eines Verrats von Fluchtvorbereitungen vor. Für ihn sei dies eine sehr belastende Zeit gewesen. Die Vorwürfe würden ausschließlich auf (erkennbar unvollständige) Stasi-Unterlagen gestützt, die grundsätzlich besonders kritisch zu würdigen seien. Er habe Q_____ und U_____ nicht ernsthaft der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt. Er habe sich unter Zugzwang befunden, weil sie ohnehin von dem Stiefvater seiner Freundin angezeigt worden wären. Es sei auch keine Alternative gewesen, die Selbstanzeige nur auf sich selbst zu beziehen. Vielmehr wäre dadurch ein strafbefreiender Rücktritt der anderen Beteiligten möglicherweise sogar erschwert worden. Zudem wäre der Kläger dann weiterhin einer möglichen Strafbarkeit, der unterlassenen Strafanzeige nach § 225 Abs. 1 Nr. 5 StGB-DDR ausgesetzt gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2019 zu verpflichten, festzustellen, dass die Überwachung durch Mitarbeiter und Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR während des Grundwehrdienstes, seine drei

Festnahmen durch Sicherheitsbehörden der DDR im Jahre 1987 sowie das mit der Androhung – weiterer – Haft verbundene Verbot zweier Fotoausstellungen in den Jahren 1987 und 1989 rechtsstaatswidrig waren und dass keine Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 2 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vorliegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Eine Rehabilitierung sei ausgeschlossen. Durch die namentliche Nennung seien Dritte belastet und der konkreten Gefahr der politischen bzw. Strafverfolgung ausgesetzt worden. Der Verrat von Fluchtplänen sei als Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit zu betrachten. Selbst wenn sich der Kläger zur Selbstanzeige gezwungen gesehen habe, wäre dies auch ohne Denunziation weiterer Personen möglich gewesen. Die Angaben zur Selbstanzeige seien widersprüchlich.

Mit Beschluss vom 12. April 2023 hat die Einzelrichterin den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Der – den Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung betreffende – Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 12. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2019, ist, soweit er Gegenstand des Verfahrens ist, rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf die zuletzt (nach teilweiser Zurückverweisung durch das Bundesverwaltungsgericht) noch begehrte verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Überwachung durch Mitarbeiter und Inoffizielle Mitarbeiter des MfS während des Grundwehrdienstes, die drei Festnahmen des Klägers durch Sicherheitsbehörden der DDR im Jahr 1987 sowie das mit der Androhung – weiterer – Haft verbundene Verbot zweier Fotoausstellungen in den Jahren 1987 und 1989 rechtsstaatswidrige Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwRehaG darstellen. Auch hat der Kläger nach den

Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht, dass diese Maßnahmen zu einem Eingriff in seine psychische Gesundheit geführt haben und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG).

Eine Rehabilitation ist aber nach § 2 Abs. 2 VwRehaG ausgeschlossen. Danach sind Folgeansprüche nach diesem Gesetz ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte herleitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit liegt vor, wenn der Betroffene freiwillig und gezielt, insbesondere auch durch Eindringen in die Privatsphäre anderer und Missbrauch persönlichen Vertrauens, Informationen über Mitbürger gesammelt und an den Staatssicherheitsdienst der DDR weitergegeben hat. Es genügt, dass sich der Einzelne als Denunziant oder Spitzel freiwillig betätigt, um hieraus eigene Vorteile zu erlangen (BVerwG, Urteile vom 19. Oktober 2022 – 8 C 15/21 – juris Rn. 31 und vom 19. Januar 2006 – 3 C 11.05 – juris Rn. 21). Erforderlich ist, dass die Tätigkeit konkret geeignet war, Dritte zu schädigen oder Verfolgungsmaßnahmen auszulösen (BVerwG, Urteile vom 19. Oktober 2022, a.a.O., und vom 19. Januar 2006 – juris Rn. 22 a. E., Beschluss vom 30. Juni 2004 – 3 PKH 3.14 – juris Rn. 12).

Gemessen an diesen Maßstäben sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 VwRehaG erfüllt. Der Kläger hat sich als Denunziant freiwillig betätigt, um hieraus eigene Vorteile zu erlangen. Er hat anlässlich der Selbstanzeige seiner Fluchtvorbereitung im Dezember 1978 gegenüber der Polizei, um selbst im besseren Licht zu stehen und – wie auch geschehen – keinen strafrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu werden, zwei weitere DDR-Bürger namentlich benannt, die an dem gemeinsamen Fluchtplan beteiligt waren, und sie und ihren Fluchtplan damit verraten. Dies folgt aus der Kerblochkarteikarte der Bezirksverwaltung Berlin/Abteilung XX und wird von dem Kläger auch nicht in Abrede gestellt.

Die Tätigkeit war auch konkret geeignet, Dritte zu schädigen oder Verfolgungsmaßnahmen auszulösen. Ausweislich der Kerblochkarteikarte erschien der Kläger am 11. Dezember 1978 bei der Abteilung K (Kriminalpolizei) und teilte Folgendes mit: Seit Mitte Oktober 1978 habe er gemeinsam mit den DDR-Bürgern Q_____ Y_____ und U_____ Kontakt mit drei BRD-Bürgern. Infolge mehrerer Kontakte vor dem „Alex-Treff“ und an der Grenzübergangsstelle Sonnenallee bestehe die Absicht

der BRD-Bürger, die genannten DDR-Bürger mittels falscher Ausweispapiere aus dem Gebiet der DDR auszuschleusen. Durch die namentliche Nennung Beteiligter einer strafbewährten Tat – der Vorbereitung eines ungesetzlichen Grenzübertretts nach § 213 StGB-DDR – sind diese belastet und der konkreten Gefahr der politischen Verfolgung und Strafverfolgung ausgesetzt worden. Der Kläger hatte keinen Einfluss darauf, wie die von ihm gelieferten Informationen weiter verwendet werden. Auch wenn es, wie der Kläger behauptet, den DDR-Behörden vor allem daran gelegen gewesen wäre, die Hintermänner des Fluchtplans ermitteln, schließt dies zum maßgeblichen Zeitpunkt seines Verrats nicht aus, dass auch Q_____ und U_____ wegen der Fluchtpläne (strafrechtlich und vom MfS) verfolgt werden würden. Auch der Vortrag des Klägers, er habe die beiden entweder kurz vor oder nach der Selbstanzeige informiert und diese hätten sich daher vorbereiten können, ändert hieran nichts. Darauf, dass – ausweislich der Angaben des Klägers – ihm keine negativen Maßnahmen bekannt seien, denen Q_____ und U_____ (mit denen er vor und nach der geplanten Republikflucht befreundet gewesen sei) ausgesetzt gewesen seien, kommt es nicht an. Der Nachweis, dass die Tätigkeit konkrete Repressionen und Sanktionen gegenüber Dritten etwa durch Schäden an Leib oder Leben zur Folge hatte, ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2006 – 3 C 11.05 – juris Rn. 22 m.w.N.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. November 2013 – OVG 3 B 9.12 – juris Rn. 24 m.w.N.; VG Berlin, Urteil vom 7. Februar 2023 – VG 9 K 94/21). Soweit der Kläger auf den strafbefreienden Rücktritt nach § 21 Abs. 5 StGB-DDR verweist, ist nicht ansatzweise ersichtlich, inwieweit Q_____ und U_____ diesen Tatbestand durch eine Anzeige eines Dritten – hier des Klägers – erfüllen. Nach § 21 Abs. 5 StGB-DDR muss für ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Täter von der Vervollendung der Tat Abstand nehmen oder den Eintritt der Folgen freiwillig abwenden.

Der Kläger hat auch freiwillig gehandelt. Die Freiwilligkeit der Betätigung ist zu verneinen, wenn sie unter Zwang aufgenommen oder fortgeführt wurde. Eine Zwangsanwendung kann auch in der Ausnutzung einer psychischen oder sozialen Notlage liegen. Dabei ist im Einzelfall der Persönlichkeitsstruktur und den Lebensumständen des Betroffenen Rechnung zu tragen (BVerwG, Urteile vom 19. Oktober 2022 – 8 C 15/21 – juris Rn. 31 und vom 8. März 2002 – 3 C 23.01 – juris Rn. 22, 23; VG Berlin, Urteil vom 7. Februar 2023 – VG 9 K 94/21).

Für einen entsprechenden Zwang zum Verrat von Q_____ und U_____ als Beteiligte am gemeinsamen Fluchtplan ist nichts ersichtlich. Auch unter Berücksichtigung

seines noch jungen Alters, seiner psychischen Verfassung und des Umstandes, dass ihm eine strafrechtliche Verfolgung wegen Vorbereitung eines ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 StGB-DDR) und unterlassener Strafanzeige (§ 225 StGB-DDR) gedroht haben könnte, ist nicht ansatzweise erkennbar, dass ihm keine zumutbaren Handlungsalternativen zur Verfügung standen. So hätte er beispielsweise die Tatbeteiligten verschweigen können, er hätte sie jedenfalls nicht namentliche benennen müssen; zudem hätte er den Tatbeteiligten anbieten können, sich ebenfalls selbst anzuzeigen, um auch ihnen ggf. einen strafbefreienden Rücktritt zu ermöglichen.

Der Kläger hat lediglich pauschal durch seinen Klägervertreter behaupten lassen, zur Benennung der beiden DDR-Bürger gezwungen worden zu sein. Angaben zu den konkreten Umständen des Verrats hat er nicht gemacht. In seinem Gedächtnisprotokoll vom 7. März 2023 hat er nur geschildert, zur (eigenen) Selbstanzeige gezwungen worden zu sein. Er habe seiner Freundin, wenige Tage bevor er mit einem falschen Pass die DDR habe verlassen wollen, hiervon erzählt. Seine Freundin habe dies aus Kummer ihren Eltern erzählt. Ihr Stiefvater, Parteifunktionär beim „BE“ (Berliner Ensemble), habe ihm danach gesagt, entweder der Kläger stelle sich sofort der Polizei oder er mache eine Anzeige. Der Kläger habe sich am nächsten Tag aus Angst zum Polizeirevier begeben und dort die Selbstanzeige gemacht.

Seine Behauptung, zur Selbstanzeige gezwungen worden zu sein, ist auch nicht glaubhaft. Die geschilderte zeitliche Abfolge ist nicht ansatzweise mit seinen Angaben bei der Selbstanzeige am 11. Dezember 1978 – auch unter kritischer Würdigung der vom MfS verfassten Unterlagen – in Einklang zu bringen. Damals gab er ausweislich der Kerbblockkarteikarte an, zuletzt am 19. November 1978 an einem Fluchtvorbereitungstreffen teilgenommen zu haben; zum nächsten Treffen am 7. Dezember 1978 sei er schon nicht mehr hingegangen, da er sich aus der Sache habe heraushalten wollen. Mithin kann er sich seiner Freundin nicht „wenige Tage“ vor der beabsichtigten Flucht offenbart haben, da er zu diesem Zeitpunkt den Fluchtplan längst aufgegeben haben wollte. Das Gedächtnisprotokoll vom 7. März 2023 ist auch mit seinen früheren Aussagen nicht kohärent: Mag der im Gedächtnisprotokoll vom 12. Januar 2019 genannte SED-Funktionär der Stiefvater der Freundin und die dort erwähnte Staatssicherheit die Polizei sein, so soll er ausweislich einer Karteikarte des MfS, Abteilung 7, gegenüber einem Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit (GMS) am 29. Januar 1986 berichtet haben, seine Mutter und seine damalige Freundin hätten seine Ausschleusung verhindert, indem sie ihm gedroht hätten, zur Polizei

zu gehen. Diese Widersprüche hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung nicht ansatzweise aufklären können.

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 27. März 2023 nunmehr geltend macht, er habe einer Anzeige auch seiner Mitstreiter durch den Stiefvater seiner Freundin zuvorkommen müssen, überzeugt dies nicht. Zum einen ist die jetzt nachgeschobene Aussage, der Stiefvater hätte auch seine Mitstreiter angezeigt, im Hinblick auf die genannten Widersprüche zu den Gründen der Selbstanzeige schon nicht glaubhaft. Zum anderen führt sie – selbst bei Wahrunterstellung – nicht zur Annahme eines Zwanges zur Benennung der beiden DDR-Bürger. Als zumutbare Handlungsalternative hätte er etwa diese vorher informieren und warnen und ihnen ggf. auch einen strafbefreienden Rücktritt ermöglichen können.

Schließlich lässt sich seinem Einwand, von dem MfS in der Vernehmung zur Zusammenarbeit aufgefordert worden zu sein und nach seiner Ablehnung Opfer vielfältiger politischer Verfolgungsmaßnahmen gewesen zu sein, nicht entnehmen, dass er zur zeitlich vorrangigen Benennung der beiden DDR-Bürger gezwungen worden ist.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, einschließlich des Revisionsverfahrens, folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Die Berufung gegen dieses Urteil ist ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG). Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 135 VwGO i.V.m. § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und deren Begründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt

zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

Schulte

Schloss

Faig

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Schulte

Schloss

Faig